Zum Thema

Armut

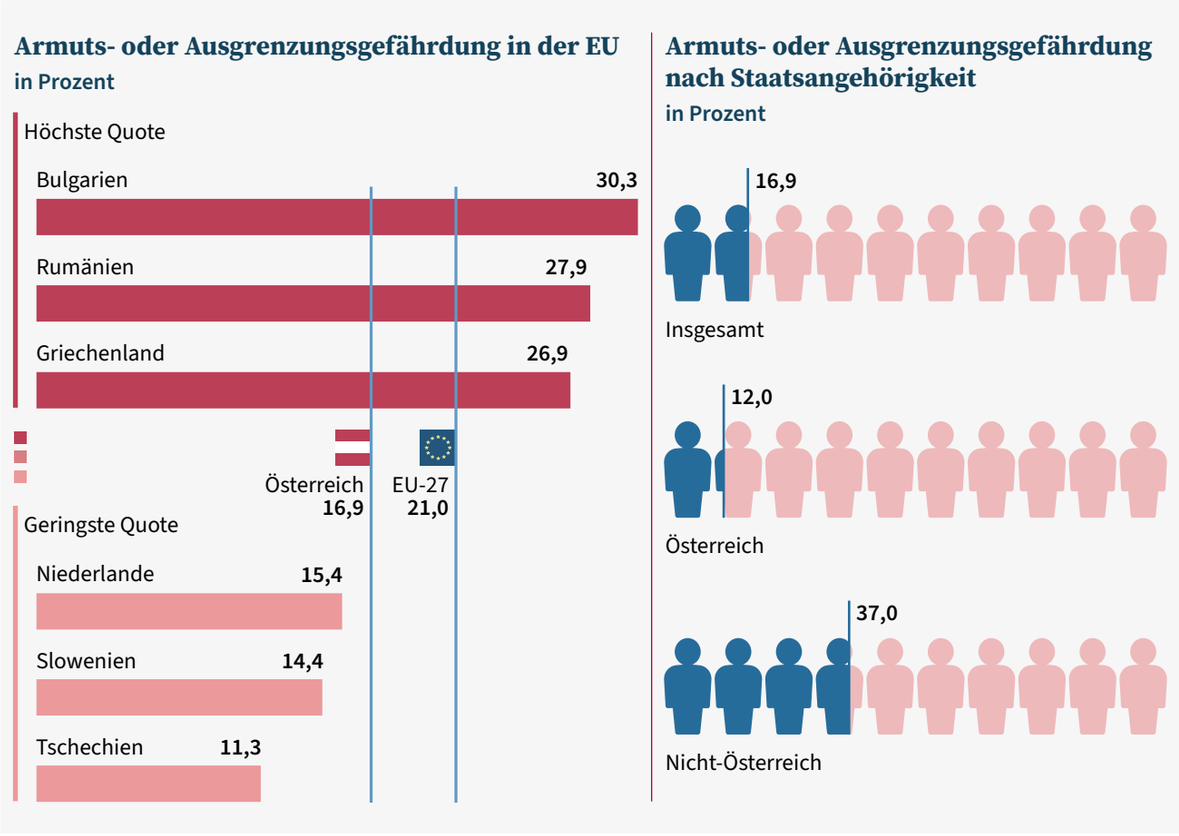

Q: STATISTIK AUSTRIA, Eurostat, EU-SILC 2024.

Armut kann unterschiedliche Gesichter haben. Um die unterschiedlichen Formen quantifizieren zu können, sind unterschiedliche statistische Herangehensweisen erforderlich. Die zentrale Quelle zum Thema Armut ist die EU-weit durchgeführte Erhebung »EU-SILC«. Die Abkürzung steht für »Community Statistics on Income and Living Conditions« – auf Deutsch bedeutet das »Gemeinschaftsstatistiken zu Einkommen und Lebensbedingungen«. Ein zentrales Ergebnis daraus sind jährliche Zahlen zur Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung. Um mit schnell verfügbaren Daten die Begleit- und Folgeerscheinungen der COVID-19-Pandemie und der Teuerung in der Bevölkerung rechtzeitig zu erkennen, startete 2021 die quartalsweise durchgeführte Befragung »So geht's uns heute«. Zu Mindestsicherung und Sozialhilfe werden jährlich bzw. monatlich Daten von den Bundesländern an Statistik Austria übermittelt. Armut wird auch an der Zahl der Menschen ohne festen Wohnsitz sichtbar, wie sie die auf dem Zentralen Melderegister basierende Statistik des Bevölkerungsstandes zur registrierten Obdach- und Wohnungslosigkeit erhebt.

KENNZAHLEN

- 16,9 % der Bevölkerung waren 2024 nach EU-Definition armuts- oder ausgrenzungsgefährdet.
- Anteilig sind in Österreich jeweils weniger Menschen von erheblicher materieller und sozialer Deprivation, von geringer Erwerbsintensität sowie von Armutsgefährdung betroffen als im EU-Durchschnitt.
- Rund 6 % der 18- bis 74-Jährigen berichteten im ersten Quartal 2025, für einen Konsum- bzw. Wohnkredit, die Miete oder Betriebskosten in Zahlungsverzug geraten zu sein.
- Im Jahresdurchschnitt 2024 bezogen 205 781 Personen Mindestsicherung oder Sozialhilfe. Das waren rund 2 % der Bevölkerung Österreichs.
- 20 573 Menschen waren im Jahr 2023 als obdach- oder wohnungslos registriert.

Urlaub oder Heizung?

Wenn es an Geld mangelt, müssen manchmal unangenehme Entscheidungen getroffen werden. Personen verzichten aus finanziellen Gründen auf bestimmte alltägliche Dinge. In diesem Zusammenhang wird die Bezeichnung »erhebliche materielle und soziale Benachteiligung« verwendet. Als erheblich materiell und sozial depriviert gilt, wer sich laut eigener Angabe mindestens sieben von 13 EU-definierten Merkmalen und Aktivitäten des täglichen Lebens nicht leisten kann. Diese reichen von einer zufriedenstellenden Internetverbindung über das Ersetzen abgenutzter Möbel bis hin zu einer angemessen warmen Wohnung. In Österreich traf das 2024 auf 336 000 Personen zu, das sind 3,7 % der Bevölkerung in Privathaushalten.

Etwas mehr als ein Fünftel hätte Schwierigkeiten unerwartete Ausgaben in Höhe von 1 390 Euro aus eigenen Mitteln zu tätigen. Auch eine Urlaubsreise im Jahr war für 19 % der Menschen nicht erschwinglich und 12 % der ab 16-Jährigen konnten es sich nicht leisten, regelmäßig Freizeitaktivitäten auszuüben, bei denen Kosten anfallen, wie beispielsweise beim Besuch von Sportkursen, Konzerten, Kinos oder Restaurants. 4 % der Personen gaben an, finanziell nicht in der Lage zu sein, ihre Wohnung angemessen warmzuhalten. ▶ **Grafik 1**

Grafik 1

Ausgewählte Indikatoren materieller und sozialer Benachteiligung

... Prozent der Bevölkerung können sich Folgendes nicht leisten

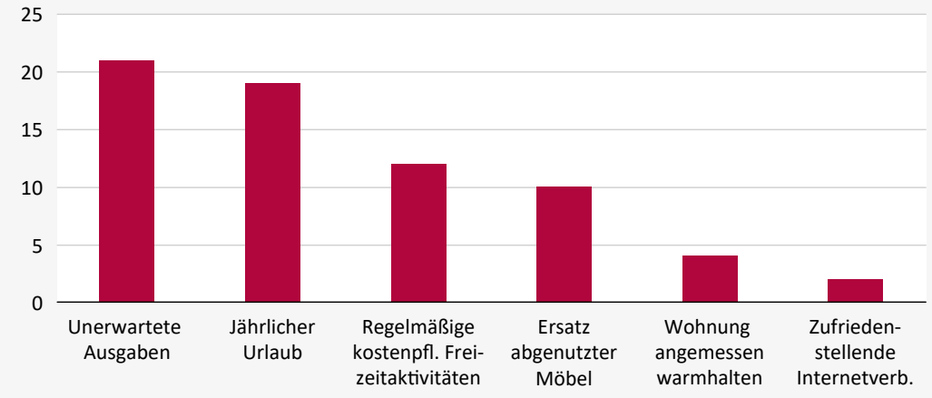

Q: STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2024. – Bezieht sich auf die Haushaltsebene: unerwartete Ausgaben, Urlaub, Ersetzen abgenutzter Möbel, Pkw, Wohnung angemessen warmhalten. Bezieht sich auf Personenebene (Personen ab 16 Jahre): regelmäßiges Ausüben kostenpflichtiger Freizeitaktivitäten, zufriedenstellende Internetverbindung. – Höhe der unerwarteten Ausgaben: 1 390 Euro.

Niedriges Einkommen

Neben diesen absoluten Armutslagen dient das Haushaltseinkommen als weitere Maßzahl zur Ermittlung des Lebensstandards. In Österreich lag der Median des jährlich verfügbaren Haushaltseinkommens 2024 bei 48 303 Euro. Um verschieden große Haushalte miteinander vergleichbar zu machen, wird ein äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen berechnet: Das verfügbare Haushaltseinkommen wird durch die Summe der Konsumäquivalente des Haushalts dividiert. Pro Haushalt wird dabei ein Grundbedarf angenommen (Gewicht von 1 für die erste Person), für jede weitere erwachsene Person ein Gewicht von 0,5 und pro Kind unter 14 Jahren von 0,3. Den Personen in Privathaushalten standen demnach im Median 33 210 Euro äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen zur Verfügung.

Als armutsgefährdet gilt man nach EU-Definition mit einem äquivalisierten Haushaltseinkommen unter einer Schwelle von 60 % dieses Medianwertes, also unter 19 926 Euro pro Jahr bzw. 1 661 Euro pro Monat. Das traf 2024 auf 1 288 000 Personen bzw. 14,3 % der Bevölkerung zu. ▶ **Grafik 2**

Diese Kennzahl ermöglicht allerdings keine Aussagen darüber, inwieweit Haushalte mit ihrem verfügbaren Einkommen auskommen: Je nach tatsächlicher Lebenssituation können Haushalte mit dem gleichen Einkommen einen unterschiedlichen Lebensstandard erzielen, z. B. je nachdem, ob sie zur Miete oder in Eigentum wohnen, ob sie Gesundheits- oder Pflegekosten tragen müssen oder nicht. Weiters können bei einem Anstieg des Medianeinkommens mehr Haushalte als armutsgefährdet gelten, auch wenn sich die Höhe ihres verfügbaren Einkommens nicht geändert hat.

Grafik 2

Niedrige, mittlere und hohe Haushaltseinkommen

in Prozent des Medians

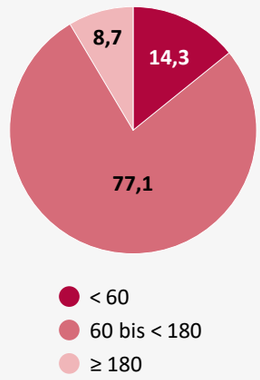

Q: STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2024. – Jahresäquivalenzeinkommen. – Median: 33 210 Euro.

Geringe Erwerbsbeteiligung

Wird das Erwerbspotenzial eines Haushalts nur unzureichend genutzt, gilt dies als mitbestimmend für soziale Benachteiligung. Keine oder sehr niedrige Erwerbsintensität (unter 20 % des gesamten jährlichen Erwerbspotenzials im Haushalt) traf 2024 auf 390 000 unter 65-Jährige zu, das waren 6,0 % dieser Altersgruppe.

Geringe Erwerbseinbindung betrifft Personen mit niedriger formaler Bildung weit häufiger als höher Gebildete: Mit 12,8 % finden sich Personen, die maximal über einen Pflichtschulabschluss verfügen, – verglichen mit allen unter 65-Jährigen – doppelt so häufig in Haushalten, die ihr Erwerbspotenzial nicht ausschöpfen. ▶ **Grafik 3**

Grafik 3

Geringe Erwerbsintensität nach Bildungsstand

Personen, die in betroffenen Haushalten leben, in Prozent

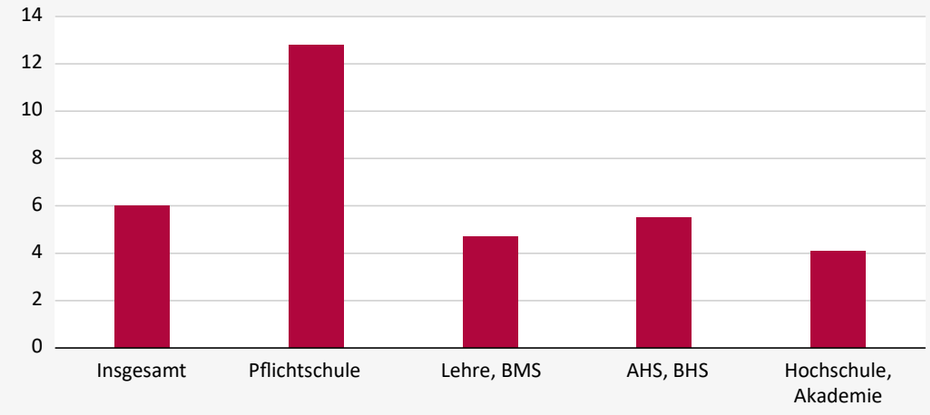

Q: STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2024. – Personen von 16 bis 64 Jahren. – BMS = berufsbildende mittlere Schule. – AHS = allgemeinbildende höhere Schule. – BHS = berufsbildende höhere Schule.

Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung

Als armuts- oder ausgrenzungsgefährdet gilt, wer entweder erheblich materiell und sozial benachteiligt ist, oder wessen Haushalt weniger als 60 % des Medianeinkommens zur Verfügung hat oder nur im geringen Ausmaß ins Erwerbsleben eingebunden ist – wer also mindestens einer der zuvor dargestellten drei Risikogruppen für soziale Ausgrenzung angehört. ▶ **Grafik 4**

2024 traf Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung auf 1 529 000 Personen, also auf 16,9 % der Bevölkerung in Privathaushalten zu. Besonders verbreitet war sie in Einelternhaushalten (43 %). Ebenfalls häufiger armuts- oder ausgrenzungsgefährdet waren Personen mit nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit (37 %) und mit maximal Pflichtschulabschluss (30 %).

Auch hier gilt, dass die konkreten Lebensumstände angesichts dieser Gefährdung sehr unterschiedlich sein können. Ob Personen finanzielle Schwierigkeiten haben, oder sich selbst als »arm« wahrnehmen, ist aus dieser Kennzahl nicht ersichtlich.

Grafik 4

Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung

Personen 2024

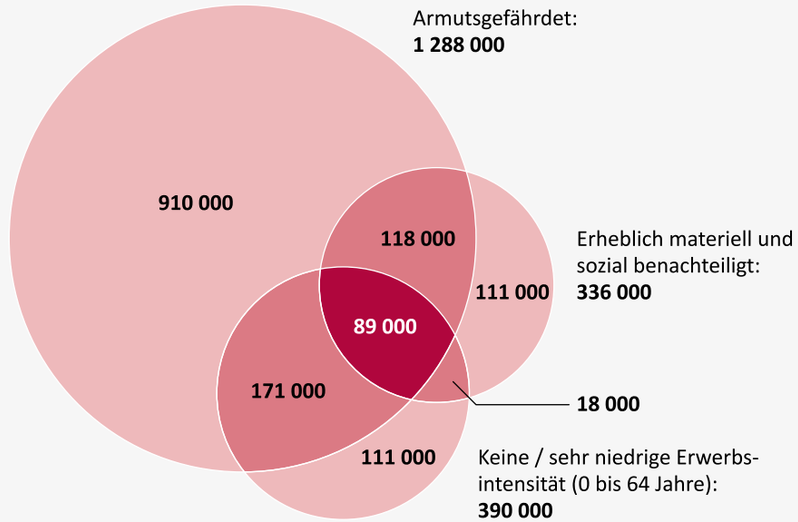

Q: STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2024.

Auskommen mit dem Einkommen

Fragt man die Menschen in Österreich direkt, gaben rund 11 % zu Beginn des Jahres 2025 an, nur schwer oder sehr schwer mit ihrem Einkommen auszukommen. ▶ **Grafik 5**

Insbesondere die Wohnkosten waren für viele herausfordernd. Etwa 15 % der 18- bis 74-Jährigen bezeichneten sie als eine große finanzielle Belastung. Dabei waren Personen, die zur Miete wohnten, mit 22 % erwartungsgemäß stärker belastet als Personen, die in Eigentum wohnten (10 %). Insgesamt rechneten 12 % damit, in den nächsten drei Monaten Zahlungsschwierigkeiten bei den Wohnkosten zu haben. Im letzten Quartal bereits in einen Zahlungsverzug geraten – z. B. für einen Konsum- bzw. Wohnkredit, die Miete oder Betriebskosten – sind rund 6 %

Sorgenvoller Blick in die Zukunft

Für die Zukunft erwartet sich ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung weitere Verschlechterungen. Fast jede:r Fünfte rechnete mit einem Rückgang des eigenen Haushaltseinkommens in den kommenden zwölf Monaten. ▶ **Grafik 6**

Knapp ein Drittel der Bevölkerung im Alter von 18 bis 74 Jahren plante entsprechend, die Ausgaben für größere Anschaffungen zu reduzieren.

Der Blick auf die allgemeine Wirtschaftslage in Österreich ist noch pessimistischer. Fast zwei Drittel (64 %) gehen diesbezüglich von einer Verschlechterung im kommenden Jahr aus.

Grafik 5

Mit dem Haushaltseinkommen auskommen
in Prozent

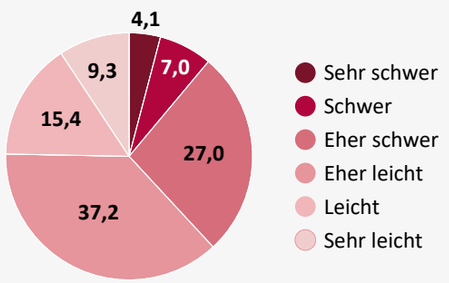

Q: STATISTIK AUSTRIA, Befragung »So geht's uns heute« 1. Quartal 2025. – Bevölkerung von 18 bis 74 Jahren.

Grafik 6

Erwartete Einkommensveränderung
in den nächsten 12 Monaten, in Prozent

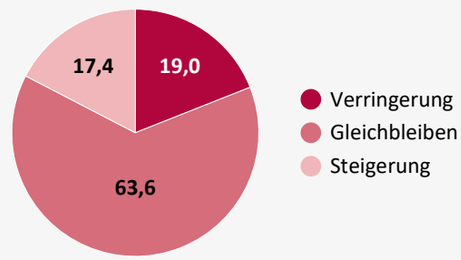

Q: STATISTIK AUSTRIA, Befragung »So geht's uns heute« 1. Quartal 2025. – Bevölkerung von 18 bis 74 Jahren.

Mindestsicherung und Sozialhilfe

Im Sozialstaat Österreich sollen verschiedene Leistungen die Bevölkerung vor extremen Armutslagen bewahren. Menschen, die ihre existenziellen Grundbedürfnisse nicht oder nicht ausreichend durch Eigenmittel oder vorrangige Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld sichern können und zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, haben Anspruch auf Mindestsicherung oder Sozialhilfe.

Im Jahr 2023 erhielten durchschnittlich 196 972 Personen Unterstützung, wobei der monatliche Leistungsanspruch auf die Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs durchschnittlich 440 Euro pro Person bzw. 802 Euro pro Bedarfsgemeinschaft betrug. Mit 73 % war für den Großteil der Bedarfsgemeinschaften die Hilfe eine Aufstockung zu den vorhandenen angerechneten Einkünften. ▶ **Grafik 7**

Für die einzelnen Menschen ist diese Unterstützung zentral, im großen Ganzen des Staates ist der finanzielle Aufwand hierfür aber vergleichsweise gering. Insgesamt 1 102 Mio. Euro, also weniger als 1 % der gesamten Sozialausgaben, wurden 2023 für Lebensunterhalt, Wohnen und Schutz im Krankheitsfall im Rahmen der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe von den Bundesländern und Gemeinden ausgegeben.

Grafik 7

Anteile verschiedener Personengruppen an den Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebeziehenden

in Prozent

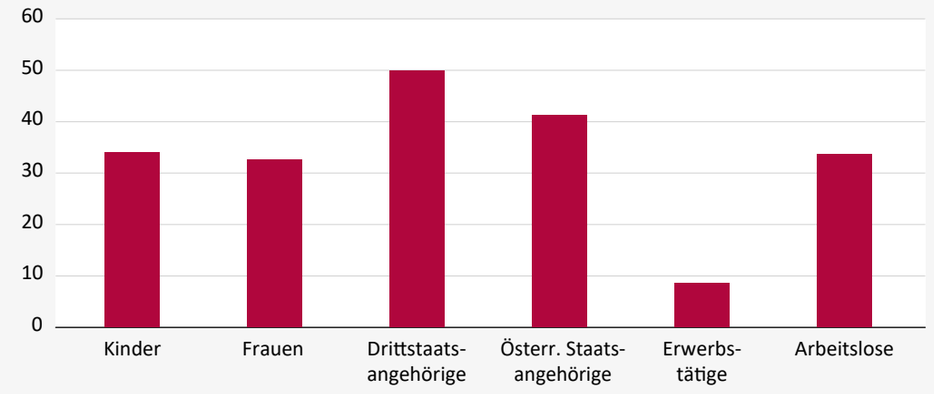

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik 2023.

Obdach- und Wohnungslosigkeit

Nicht immer greift das soziale Auffangnetz: Trotz staatlicher Maßnahmen und der Bemühungen von Hilfsorganisationen gibt es Menschen, die kein Dach über dem Kopf haben bzw. in Notschlafstellen und Gemeinschaftsunterkünften unterkommen müssen. Im Jahr 2023 waren insgesamt 20 573 Personen in Österreich als obdach- oder wohnungslos registriert. Dazu zählen alle Personen, die mindestens einmal in diesem Jahr eine Hauptwohnsitzbestätigung für Obdachlose im Zentralen Melderegister besaßen oder in einer Einrichtung für Obdach- und Wohnungslose registriert waren. Der überwiegende Teil der Obdach- oder Wohnungslosen ist in Wien registriert (55 %). Der entsprechende Anteil in anderen Bundesländern ist geringer als oder etwa gleich wie die anteilige Bevölkerungszahl. Dies liegt daran, dass Obdach- und Wohnungslose sich oft auf große Städte konzentrieren. Die meisten Obdachlosen sind zwischen 25 und 64 Jahren alt und mit rund 68 % sind deutlich mehr Männer als Frauen betroffen. ▶ **Grafik 8**

Grafik 8

Registrierte Obdach- und Wohnungslosigkeit nach Alter

in Prozent

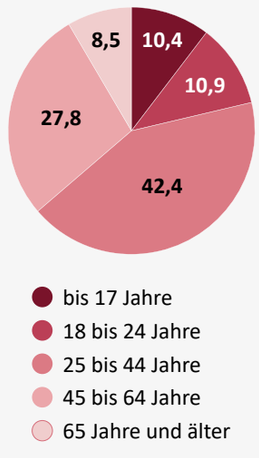

Q: STATISTIK AUSTRIA, Statistik des Bevölkerungsstandes 2023.

Datenquellen

EU-SILC

So geht's uns heute

Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik

Statistik des Bevölkerungsstandes

Glossar

Bedarfsgemeinschaft Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft bezeichnet jene Personen, denen gemeinsam eine Leistung zuerkannt wird (Einheit der Leistungsbemessung in der Mindestsicherung/Sozialhilfe). Die Bedarfsgemeinschaft kann eine oder mehrere Personen umfassen, in einem Haushalt kann mehr als eine Bedarfsgemeinschaft vorkommen.

Mindestsicherung 2024 wurde Mindestsicherung in Tirol und Wien bzw. teilweise noch im Burgenland (Jänner bis März) ausbezahlt. Der Grund ist, dass der Umstieg zur Sozialhilfe gemäß Grundsatz- und Statistikgesetz ab 2020 festgelegt, aber nicht von allen Bundesländern zur Gänze vollzogen wurde. Die Mindestsicherung basiert auf dem Bedarfs- bzw. Bedürftigkeitsprinzip und dem Grundsatz der Subsidiarität: Menschen haben nur dann einen Rechtsanspruch, wenn sie ihre Grundbedürfnisse (Lebensunterhalt, Wohnbedarf, Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung) nicht / nicht ausreichend durch eigene Mittel (Einkommen, Vermögen) bzw. über vorrangige Leistungsansprüche decken können. Das impliziert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft und die Verwertung von vorhandenem Einkommen und Vermögen, bevor Mindestsicherung in Anspruch genommen werden kann. Die Berechtigung zum dauernden Aufenthalt ist die zweite Anspruchsvoraussetzung. EU-/EWR-Bürger:innen müssen als Arbeitnehmer:innen in Österreich tätig (gewesen) sein oder länger als fünf Jahre rechtmäßig hier gelebt haben; bei Drittstaatsangehörigen stellt diese Frist die Anspruchsvoraussetzung dar. Im Fall der Asylberechtigten ist die Statuszuerkennung maßgeblich; subsidiär Schutzberechtigte sind ihnen gleichgestellt (Tirol, Wien) oder schlechter gestellt (Burgenland). Die Länder entrichten die Krankenversicherungsbeiträge für nicht versicherte Personen und übernehmen teilweise Selbstbehalte und andere Kostenbeteiligungen. Für die Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs sind pauschalierte monatliche Geldleistungen vorgesehen, die sich am Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende in der Pensionsversicherung, abzüglich des Krankenversicherungsbeitragssatzes, orientieren. Dieser Nettobetrag gilt für alleinstehende und alleinerziehende Personen und dient als Ausgangswert für die Beträge der anderen Personengruppen. Abweichend davon, kommen in Tirol prozentuell abgestufte Mindestsätze nur bei der Sicherung des Lebensunterhalts zur Anwendung, während beim Wohnbedarf die tatsächlich nachgewiesenen Kosten bis zu bestimmten Höchstsätzen übernommen werden.

Sozialhilfe Sozialhilfe wurde 2024 im Burgenland (ab April), in Kärnten, Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark und Vorarlberg ausbezahlt. Subsidiarität und Bedürftigkeit sind auch in der Sozialhilfe die zentralen Anspruchsvoraussetzungen. Der anspruchsberechtigte Personenkreis ist mit jenem der Mindestsicherung weitgehend identisch; subsidiär Schutzberechtigte sind aber explizit ausgenommen. Bei den Leistungen unterscheidet sich die Sozialhilfe am stärksten von der Mindestsicherung: An die Stelle von Mindeststandards, treten Höchstsätze. Sachleistungen sind gegenüber Geldleistungen vorrangig zu gewähren. Ausgangswert für die Summe der Geld- und Sachleistungen ist ebenfalls der Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende, der auch für Alleinerziehende gilt. Die degressive Abstufung bei in Haushaltsgemeinschaften lebenden Personen wurde gegenüber der Mindestsicherung nach unten korrigiert. Für Alleinerziehende kann ein nach der Kinderzahl gestaffelter Zuschlag vorgesehen werden. Für die Berücksichtigung eines erhöhten Wohnbedarfs besteht die Möglichkeit der Wohnkostenpauschale. Darüber hinaus lässt das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz zu, dass die Bundesländer im Einzelfall zur Vermeidung besonderer Härtefälle zusätzliche Sachleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außergewöhnlicher Kosten des Wohnbedarfs gewähren. Was die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung betrifft, so sind in allen Sozialhilfe-Ausführungsgesetzen die aus der Mindestsicherung bekannten Bestimmungen (vor allem die KV-Beitragsübernahme für vormals nichtversicherte Leistungsbezieher:innen) zu finden.

Registrierte Obdach- und Wohnungslosigkeit
Die Zählweise nimmt die »Europäische Typologie für Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekäre Wohnversorgung« (ETHOS) zum Ausgangspunkt. Demnach können folgende Kategorien aus ETHOS empirisch erfasst werden:

- 1 – Obdachlose Menschen
- 2 – Menschen in Notunterkünften
- 3 – Menschen, die in Wohnungsloseneinrichtungen wohnen
- 4 – Menschen, die in Frauenhäusern wohnen
- 7.1 – Menschen, die in Langzeitwohnheimen für ältere Wohnungslose wohnen

Die Kategorien 1 und 2 beziehen sich auf Obdachlosigkeit, während die Kategorien 3, 4 und 7.1 eine breitere Definition von Wohnungslosigkeit abdecken. Entsprechend umfasst der Indikator begrifflich nicht nur »Wohnungslose«, sondern auch »Obdachlose«. Die Zahl der Personen aus der ETHOS-Kategorie 1 wird gemessen durch die Zahl der Hauptwohnsitzbestätigungen für Obdachlose im Zentralen Melderegister. Zusätzlich werden Personen berücksichtigt, die in einer Einrichtung für Obdach- und Wohnungslose (ETHOS 2, 3, 4, 7.1) gemeldet sind. Gezählt werden jeweils alle Personen, die mindestens einmal in einem bestimmten Jahr eine Hauptwohnsitzbestätigung bzw. Meldung in einer hier beschriebenen Einrichtung hatten. Doppelzählungen werden mit Hilfe des bereichsspezifischen Personenkennzeichens amtliche Statistik ausgeschlossen.

Verfügbares Haushaltseinkommen Das verfügbare Nettohaushaltseinkommen setzt sich aus Erwerbseinkommen, Kapitalerträgen, Pensionen und Sozialleistungen aller Personen im Haushalt zusammen. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge werden abgezogen, weitere Zahlungen zwischen Haushalten hinzu- bzw. weggerechnet (Privattransfers wie Alimente, Unterhaltszahlungen und freiwillige Unterstützungen zwischen Haushalten). Betrachtet wird immer ein Kalenderjahr. Für Auswertungen auf Personenebene wird dieses Haushaltseinkommen nach EU-Skala äquivalisiert.

WEITERFÜHRENDES

Berichte
- ▶ **Tabellenband EU-SILC 2024**
- ▶ **Soziale Krisenfolgen im 1. Quartal 2025**

Standard-Dokumentationen
- ▶ **EU-SILC 2024**
- ▶ **So geht's uns heute**
- ▶ **Statistik des Bevölkerungsstandes**

STATcube
- ▶ **Sozialhilfe: Personen**
- ▶ **Sozialhilfe: Bedarfsgemeinschaften**

STATergebnisse
- ▶ **Armut**
- ▶ **Mindestsicherung und Sozialhilfe**
- ▶ **Soziale Krisenfolgen**

Tabellen
- ▶ **Registrierte Obdach- und Wohnungslosigkeit 2023**

Weiterführende Dokumentation
- ▶ **Erläuterungen zu den Statistiken der Mindestsicherung und Sozialhilfe**

Websites
- ▶ **Eurostat – Income and living conditions**
- ▶ **Sozialministerium – Sozialhilfe**

STATjournal

Statistische Nachrichten

STATjournal Nr. 5 – 2025
Statistische Nachrichten, 80. Jahrgang

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
1110 Wien, Guglgasse 13

Redaktion:
Pia Hapt, Sandra Schön
Telefon: +43 1 711 28 – 7154 bzw. 7028
E-Mail: nachrichten@statistik.gv.at

Schriftleitung:
Dr. Richard Gisser

Gestaltung und Satz:
Julia Wenhardt

Grafiken:
Johanna Preisinger, Julia Wenhardt

Infografiken:
Johann Zuschnegg

Wien, Oktober 2025

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe »STATISTIK AUSTRIA« ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

© STATISTIK AUSTRIA

STATISTIK AUSTRIA

Die Informationsmanager